



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 23. Dezember 2021

Nr. 49

Inhalt:	Seite
Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)	686-689
öffentlichen Auslegung (10.01.2022 bis 09.02.2022) des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ und Änderung des Geltungsbereichs	690-693
Einleitung und Auslegung (10.01.2022 bis 09.02.2022) der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Eulenberg“	694-697
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der neuen Fahrradabstellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (Auslegung 10.01.2022 bis 09.02.2022)	698-699
Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2020 (Auslegung: 10.01.2022 bis 18.01.2022)	700
Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGGM) zum 31.12.2020 (Auslegung: 10.01.2022 bis 18.01.2022)	701
Jahresabschluss 2020 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (Auslegung: 10.01.2022 bis 18.01.2022)	702-706
Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2020 (Auslegung: 11.01.2022 bis 19.01.2022)	707

Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2020 (Auslegung 11.01.2022 bis 19.01.2022)	708
Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg (Auslegung 03.01.2022 bis 07.02.2022)	709-711
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und deren Behandlung in 39126 Magdeburg	712-713

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 02. Dezember 2021 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 125-151), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019, S. 845-848) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 6 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.“

2. In § 2 Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „ist“ durch „sind“ ersetzt und „ein notariell beurkundetes Dokument (z.B. Auszüge aus dem Kaufvertrag, Erbschein oder Grundbuchauszug)“ durch „notariell beurkundete Dokumente (z.B. Grundbuchauszug und Auszüge aus dem Kaufvertrag oder Erbschein)“ ersetzt.

3. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für Abfälle, die in Folge ihrer Art und Beschaffenheit auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben. Gleiches gilt für Abfälle die beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern. Für Abfälle zur Beseitigung, für die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit (Nichteinhaltung der Annahmekriterien) keine Entsorgungsmöglichkeit auf den städtischen Entsorgungsanlagen besteht, sind Gebühren nach den entstandenen Kosten für die fachgerechte Entsorgung unter Einbeziehung Beauftragter Dritter zu zahlen.“

4. Der § 10 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Sprachliche Gleichstellung- Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

5. Der § 10 wird in § 11 geändert.

6. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarif 1.8 wie folgt neu aufgenommen:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.8	bei Abfuhr mit nicht in 1.1 bis 1.7. aufgeführtem Behälterfüllraum mit mehr als 1.100 Liter	
	je m ³ Behälterfüllraum Restabfall	44,36
	je m ³ Behälterfüllraum Bioabfall	24,30

7. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird aus den Gebührentarifen 1.8 der Tarif 1.9, aus 1.9 der Tarif 1.10, aus 1.10 der Tarif 1.11, aus 1.11 der Tarif 1.12, aus 1.12 der Tarif 1.13, aus 1.13 der Tarif 1.14, aus 1.14 der Tarif 1.15, aus 1.15 der Tarif 1.16, aus 1.16 der Tarif 1.17, aus 1.17 der Tarif 1.18, aus 1.18 der Tarif 1.19, aus 1.19 der Tarif 1.20, aus 1.20 der Tarif 1.21 und aus 1.21 der Tarif 1.22.

8. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei Gebührentarif 1.12 folgender Passus ergänzt: „unter Punkt 1.8 und 1.12 genannten Behältern und der Gebührentarif auf 5,00 EUR geändert.

9. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in Punkt 2, Punkt 3, Punkt 4 und Punkt 5 „auf der Deponie“ in „an der Entsorgungsanlage“ geändert und der bei Punkt 3 bis Punkt 5 der Bezug zu „§ 25 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung“ ergänzt.

10. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarif 1.15 bis 1.19 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	29,00
	2 m ³ Container	44,00
	3,5 m ³ Container	78,00
	5 m ³ Container	111,00
	7 m ³ Container	155,00
	10 m ³ Container	222,00
	15 m ³ Container	333,00
	10 m ³ Presscontainer	444,00
	30 m ³ Container	666,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.15 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	22,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	44,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.17	bei Bereitstellung von Containern für Gartenabfälle je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	29,00
	2 m ³ Container	45,00
	3,5 m ³ Container	79,00
	5 m ³ Container	113,00
	7 m ³ Container	158,00
	10 m ³ Container	226,00
	15 m ³ Container	339,00
	30 m ³ Container	679,00
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz	
	1,3 m ³ Container	35,00
1.19	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt	
	1,3 m ³ Container	46,00

11. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	70,70
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	53,30
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	35,90
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	35,90
2.4	Abfälle zur Verbrennung	102,50
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	199,00
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	218,70
2.6	Straßenkehrriecht	48,50
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	351,85
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	79,80

12. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 4.3 bis 4.6 und 4.8 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.3	Gartenabfälle mehr als ein bis zwei m ³	10,00
4.4	Sperrmüll mehr als ein bis zwei m ³	10,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	4,00
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	3,00
4.8	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (u.a. Dachpappe)	
4.8.1	bis 0,05 m ³	10,00
4.8.2	0,05 bis 0,1 m ³	20,00
4.8.3	ab 0,1 m ³	30,00

13. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.2, 5.5.2 und 5.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	10,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	20,00
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	24,00

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 15. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ und Änderung des Geltungsbereichs

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 353-2 „Eulenberg“ und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Geltungsbereich wird gemäß Anlage 1 geändert.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 353-2 „Eulenberg“ und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Für den „konzentrierten qualitativen und hochwertigen Ausgleich außerhalb des Bebauungsplanes im Stadtgebiet“ ist bis Ende 2022 dem Stadtrat ein konkreter Maßnahmenplan vorzulegen.

Magdeburg, 16.12.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

10.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pförtner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Wöbse (Tel.: 0391 540 5389).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2021
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2021
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. zu Lärm, Erschütterungen
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zu potenziellen natürlichen Vegetationen, realen Vegetationen, Biotoptypen im Planungsraum, faunistische Bestandsaufnahmen zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf die Tierwelt, Vorkommen von Feldhamstern, Vögel
 - Luft und Klima – mit Aussagen zur Bedeutung des Gebiets als Kaltluftentstehungsgebiet
 - Landschaft – mit Aussagen u. a. zu markanten geländemorphologischen Ausprägungen, natürliche und naturnahe Ausprägungen, zum vorherrschenden Landschaftstypen
 - Fläche – mit Aussagen zum Entwicklungspotenzial der unbebauten Fläche
 - Boden – mit Aussagen zu Altlasten, Standorten für natürliche Vegetationen, Standorten, Standorten für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - Wasser – mit Aussagen zum Grundwasser, Oberflächenwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen zum Vorkommen von Boden- und Baudenkmälern
- Baugrundvoruntersuchung vom 30.11.2009
- Faunistische Untersuchungen vom 07.10.2019 und 10.02.2021
- Schalltechnische Untersuchung vom 23.11.2021
- Stellungnahme der Flugplatz Magdeburg Betriebsgesellschaft vom 20.10.2021
- Verkehrstechnische Untersuchung vom 09.10.2020
- Abstandserlass Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (gültig ab 08.12.2015)
- Angaben umweltbezogener Informationen
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21.06.2021

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz
an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

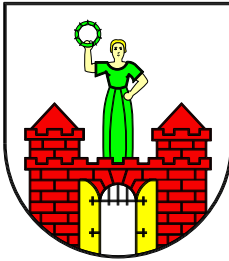
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 16.12.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



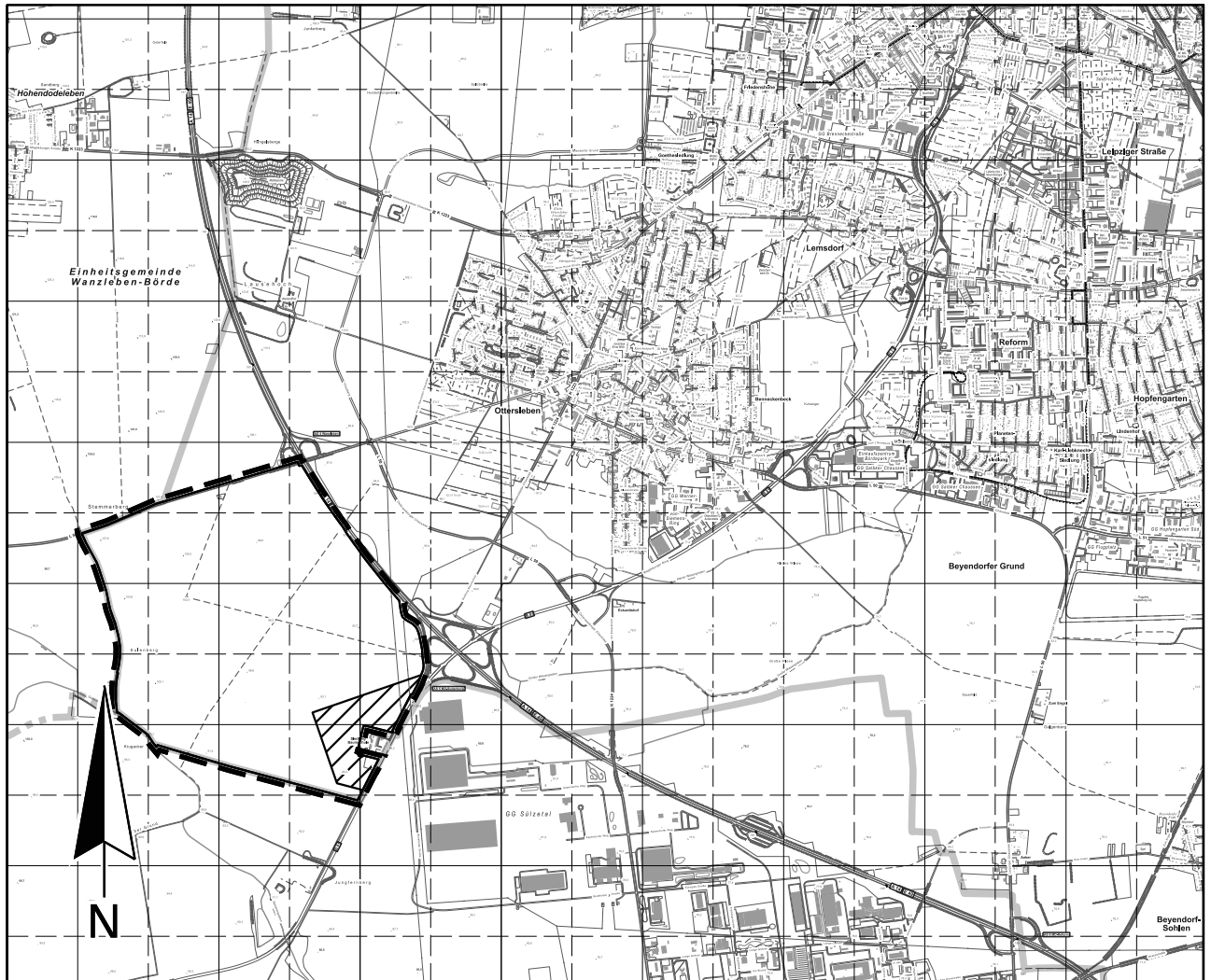
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Änderung des Geltungsbereiches / zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 353-2

Bezeichnung: Eulenberg

DS0552/21 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2021



Hinzukommender Bereich



Das Bebauungsplangebiet Nr. 353-2 „Eulenberg“ mit einer Fläche von ca. 380 ha liegt in der Flur 616 und wird wie folgt neu umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10107 und 1/1 in der Flur 616 (Stadtgrenze) und der nördlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10312 in der Flur 606 (nördliche Straßenbegrenzung der Wanzleber Chaussee),
- im Osten: durch die jeweils westliche Böschungskante der BAB 14 und der Straße Siedlung Baumschule, durch die westliche Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10308, 10309, 10310, 10295, 10246, 10249, 10252, 10255, 10258, 10261, 10264, 10266, 10354, 10236 in der Flur 606 und der westlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10002, 10007, 10004, 10009, 10015, 10069, 10013, 10025, 10043, 10042, 10048, 10074, 10078, 10052 und deren Verlängerung bis zur westlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10059, der westlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 10080, 10061, 10088, der nördlichen und westlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 150/39, der östlichen und westlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 153/40 bis zur westlichen Zaunbegrenzung der „Siedlung Baumschule“ und dieser weiter in südlicher Richtung folgend, die nördliche und östliche Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 10114, der östlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 157/42 und 155/42 in der Flur 616,
- im Süden: durch die südliche Begrenzung der Flur 616 (südliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg),
- im Westen: durch die westliche Flurgrenze der Flur 616 bzw. durch die westliche Gemarkungsgrenze der Landeshauptstadt Magdeburg.

Bekanntmachung der Einleitung und Auslegung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Eulenberg“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt die Einleitung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eulenberg“. Das Plangebiet ist im beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, dargestellt.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Ausweisung einer bislang im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche als gewerbliche Baufläche. Das Verfahren wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 353-2 „Eulenberg“ durchgeführt.
3. Gemäß § 2a BauGB ist dem Entwurf der 39. Änderung eine Begründung sowie ein Umweltbericht beizufügen. Da eine Umweltprüfung innerhalb des gleichzeitig durchgeführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 353-2 „Eulenberg“ erfolgt, wird die im Rahmen der 39. Änderung durchzuführende Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt.
4. Der Entwurf und die Begründung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Eulenberg“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Einleitungsbeschluss zur 39. Änderung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung der 39. Änderung sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
6. Gemäß § 4a (2) BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Magdeburg, 16.12.2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplans „Eulenberg“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

10.01.2022 bis einschließlich 09.02.2022

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt
Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie aufgrund der aktuellen Pandemielage um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Krischel (Tel.: 0391 540 5326). Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2021
- Begründung zum Flächennutzungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2021
 - Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 353-2 „Eulenberg“ (Aufstellung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB). Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. zu Lärm, Erschütterungen
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zu potenziellen natürlichen Vegetationen, realen Vegetationen, Biotoptypen im Planungsraum, faunistische Bestandsaufnahmen zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf die Tierwelt, Vorkommen von Feldhamstern, Vögel
 - Luft und Klima – mit Aussagen zur Bedeutung des Gebiets als Kaltluftentstehungsgebiet
 - Landschaft – mit Aussagen u. a. zu markanten geländemorphologischen Ausprägungen, natürliche und naturnahe Ausprägungen, zum vorherrschenden Landschaftstypen
 - Fläche – mit Aussagen zum Entwicklungspotenzial der unbebauten Fläche
 - Boden – mit Aussagen zu Altlasten, Standorten für natürliche Vegetationen, Standorten, Standorten für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - Wasser – mit Aussagen zum Grundwasser, Oberflächenwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen zum Vorkommen von Boden- und Baudenkmälern

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Stellungnahmen zum Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplans „Eulenberg“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den

Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

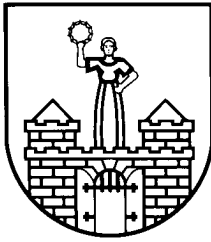
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 16.12.2021

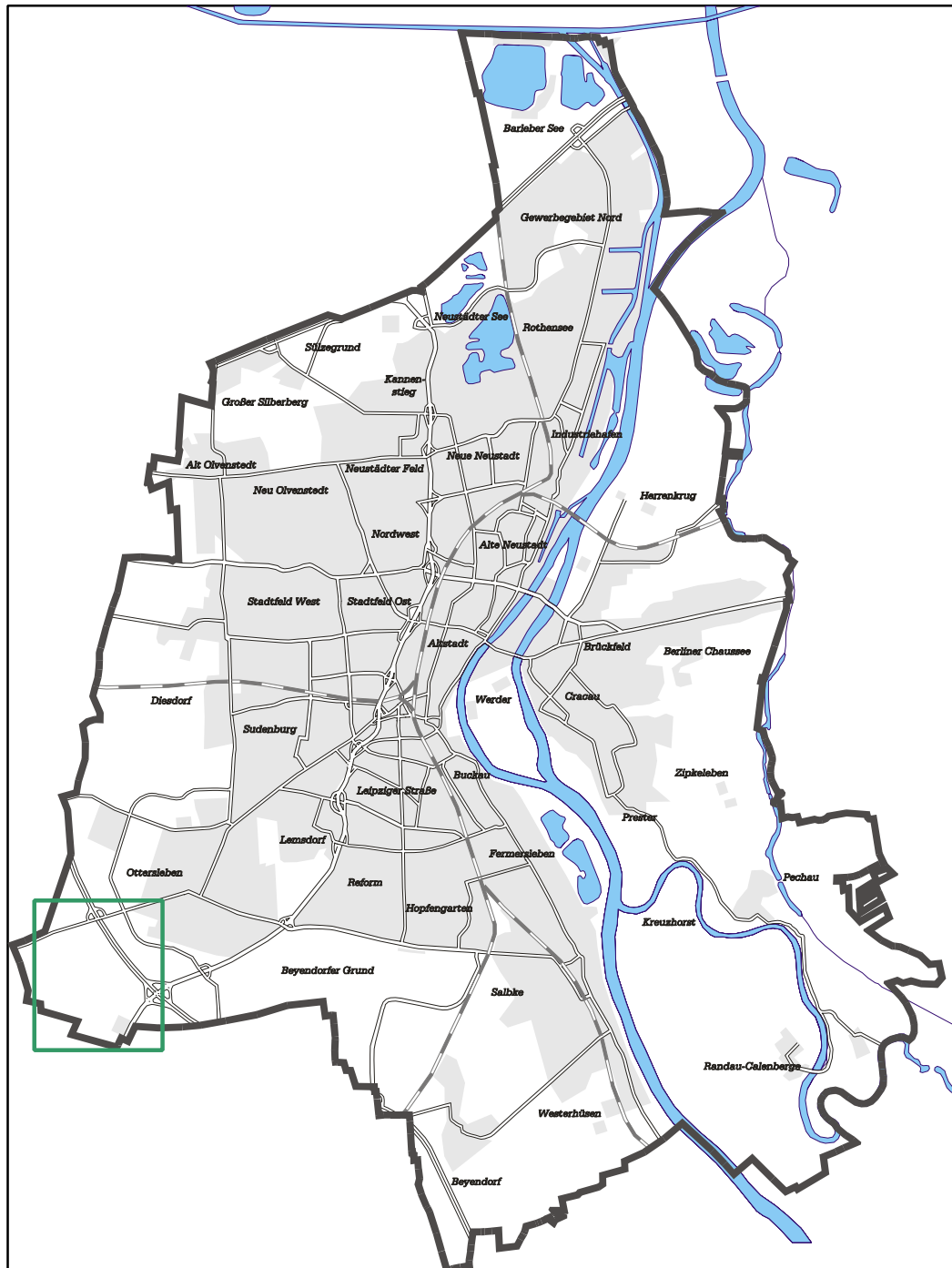
gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt Magdeburg



39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
„Eulenberg“

Übersichtsplan

Stand: November 2021

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der neuen Fahrradabstellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2021 beschlossen:

1. Auf der Grundlage des § 48 BauO LSA sowie gemäß den Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB wird der geänderte Entwurf der Stellplatzsatzung **als Fahrradabstellplatzsatzung** erneut öffentlich ausgelegt.

4. Der geänderte Entwurf der Stellplatzsatzung **als Fahrradabstellplatzsatzung** und die neue Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

5. Der geänderte Entwurf der Stellplatzsatzung **als Fahrradabstellplatzsatzung** und die neue Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen

Der Entwurf der Fahrradabstellplatzsatzung mit ihrer Anlage ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 15. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der Entwurf der Fahrradabstellplatzsatzung liegt in der Zeit vom 10. Januar 2022 bis 09. Februar 2022 im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr, Dienstag von 8.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzsatzung schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2020

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 45.990.250,34 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.942.658,21 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 15.11.2021 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.942.658,21 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuwendungen in Höhe von 2.230.000,00 EUR verrechnet.

Der nicht verrechenbare Jahresfehlbetrag in Höhe von 712.658,21 EUR wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 39.806.062,11 EUR verrechnet und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 39.093.403,90 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

14.12.2021

Datum

gez.

Holger Platz

Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **10.01.2022 bis 18.01.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2020

1. Der von Sebastian Paul, SPS Steuerberatungsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 19.391.628,97 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 456.413,49 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 15.11.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 456.413,49 EUR wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 3.717.141,91 EUR verrechnet und insgesamt in Höhe von 3.260.728,42 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

14.12.2021
Datum

gez.
Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der **Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2020**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **10.01.2022 bis 18.01.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2020 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes

1. Der Jahresabschluss 2020 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB) auf den 31. Dezember 2020 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme von	43.409.311,74 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	20.745.246,83 EUR
- das Umlaufvermögen	22.636.198,77 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	27.866,14 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	35.476.051,45 EUR
davon	
Stammkapital	5.112.918,00 EUR
Allgemeine Rücklage	30.461.951,46 EUR
Sonderrücklage gem. Art. 67 Abs. 3 EGHGB	15.374.869,25 EUR
Verlustvortrag	910.740,47 EUR
Jahresgewinn	811.922,46 EUR
- die Rückstellungen	3.818.292,85 EUR
- die Verbindlichkeiten	4.112.441,73 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.525,71 EUR
1.2 Jahresgewinn	811.922,46 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	35.363.910,13 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	34.551.987,67 EUR

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn von 811.922,46 EUR wird wie folgt behandelt:

a) zur Einstellung in allgemeine Rücklage	192.904,69 EUR
b) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	399.691,15 EUR
c) auf neue Rechnung vorzutragen	219.326,62 EUR

3. Der Betriebsleiterin, Frau Doris König, wird gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2020 erteilt.

Magdeburg, den 15. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsigel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – SAB -, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr zum 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – SAB – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben Sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, das Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerung auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Magdeburg, 16. September 2021

gez.
Wagner
Amtsleiterin

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 15. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Betriebsabrechnungsbogen

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **10. Januar 2022 bis 18. Januar 2022** im Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Sternstraße 13, Zimmer II/124 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 15. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2020

1. Der von der WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 27.039,31 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 30.11.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 27.039,31 EUR wird mit dem Gewinnvortrag aus 2019 verrechnet. Von dem Gesamtbetrag wird ein Betrag in Höhe von 21.859,82 EUR ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 87.439,27 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

19.12.2021
Datum

gez.
Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2020

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.01.2022 bis 19.01.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
zum 31.12.2020**

1. Der von der WTR Huskamp Bredel Partnerschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 56.609.494,56 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 120.656,25 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 04.11.2021 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 120.656,25 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

19.12.2021
Datum

gez.
Holger Platz
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der WOHNEN UND PFLEGEN
MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2020**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **11.01.2022 bis 19.01.2022** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2021 vom 17.11.2021)

In ihrer Sitzung vom 17.11.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 07/2021).

Die Planinhalte des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht sind Festlegungen gemäß § Abs. 1 LEntwG LSA für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur

- Entwicklung der Siedlungsstruktur mit Festlegung der zentralen Orte der unteren Stufe (Grundzentren) gemäß § Abs. 1 Ziffer 1 LEntwG LSA sowie räumlicher Abgrenzung der Mittelzentren, der Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums und der festgelegten Grundzentren gemäß Kap. 2.1. Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)
- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge gemäß Kap. 2.2 LEP LSA 2010
- Großflächiger Einzelhandel gemäß Kap. 2.3 LEP LSA 2010

sowie derer kartografischer Darstellung gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zum Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“, zu seiner Begründung und zu seinem Umweltbericht.

Dazu werden der Entwurf des Sachlichen Teilplans sowie die Festlegungskarten mit Karte 1 – Zeichnerische Darstellung sowie Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie als Anlagen zu dem Entwurf die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept der Planungsregion Magdeburg, welche unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 02.09.2015 (Beschluss-Nr. RV 06/2015) erarbeitet wurde, die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3

Raumordnerischer Vertrag Güsten und Alsleben (Saale), die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Oebisfelde und Weferlingen und die Anlage 5 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz gem. § 9 Abs. 2 Satz ROG im Zeitraum

vom 03. Januar 2022 bis zum 07. Februar 2022

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg und in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2 LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG öffentlich ausgelegt.

1. Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, Öffnungszeiten sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Öffnungszeiten sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Landkreis Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Öffnungszeiten sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Landkreis Salzlandkreises, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.
5. Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Öffnungszeiten sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.
(Beachten Sie bitte, dass aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus um eine telefonische Voranmeldung gebeten wird. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer: 0391/ 540-5385. Bitte beachten Sie, dass derzeit für die Dienstgebäude der Landeshauptstadt Magdeburg ein verpflichtendes 3-G-Zugangsmodell gilt).

Die Auslegung erfolgt zudem durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft unter dem Link:

<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum **11. Februar 2022** bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an info@regionmageburg.de gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am **11. Februar 2022** sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen
Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 10. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 10. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und deren Behandlung in 39126 Magdeburg

Die Stork Umweltdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 02.09.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle einschließlich der Behandlung von gefährlichen Abfällen

Insbesondere:

- **Erhöhung der Lagermengen an flüssigen gefährlichen Abfällen in Tanks und Feststoffen in Wechselcontainern,**
- **die sonstige Behandlung flüssiger gefährlicher Abfälle,**
- **die Behandlung fester gefährlicher Abfälle durch Vermischung, Vermengung sowie Konditionierung in Wechselcontainern,**
- **die Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Schlämmen,**
- **die Vergrößerung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle**
- **das Aufstellen einer Kleinwaage bis 10 t.**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg** Flur: **204**

Flurstücke: **10025, 10027, 10029, 10478, 10024, 10032, 10034, 10036, 10038, 10040, 10042, 10044, 76/1, 2/1, 3/3, 4/1, 5/3, 5/5, 6/1, 7/1, 9/2**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg, B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite; Stand Mai 2006 mit der 3. Änderung. Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet ausgewiesen.

- Folgende geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und andere Schutzgebiete befinden sich im Umkreis des Vorhabengebietes:
 - Schrotelauf am Barleber See,
 - Feuchtbiotop nördlich der Metritze,
 - Metritze Rothensee,
 - Verbuschter Magerrasen nördlich Rothensee,
 - Magerrasen im Gewerbegebiet Rothensee,
 - das Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“ ca. 700 m entfernt,
 - das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schrote ca. 400 m westlich der Anlage,
 - das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Elbe ca. 400 m östlich der Anlage.
- Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich zum Vorhabengebiet.
- Durch den Anlagenbetrieb werden nur geringe Emissionen an ungefährlichen Stäuben ausgehen. Die zu erwartenden Immissionen an Staub und Staubbiederschlag werden die Irrelevanzschwelle nach TA Luft im Umfeld der Anlage unterschreiten.
- Entsprechend der Schallimmissionsprognose werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten.
- Zusätzliche Flächenversiegelungen werden nicht vorgenommen.
- Eine durch den Betrieb der geänderten Anlage verursachte Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann ausgeschlossen werden. Die Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden den Stand der Technik entsprechend dicht ausgelegt.
- Das Landschaftsbild wird durch die Änderungsmaßnahmen in der bestehenden Anlage nicht beeinträchtigt.
- Geschütztes kulturelles Erbe sowie andere Sachgüter sind von den Auswirkungen des Anlagenbetriebes nicht betroffen.
- Erheblich nachteilige Auswirkung in der Umgebung der Anlage, die sich aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben können, sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Magdeburg, 17. Dezember 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel